



öffentlich

Betreff:

Maßnahmen, um einem Verkehrschaos in den Sommermonaten vorzubeugen

Erstellungsdatum 08.06.2021

Eingang 502: 03.06.2021

Einreicher: Alfons Wening, Hildegard Schmitt und Birgit Malik

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
15.06.2021	Ortsbeirat Groß Glienicke		X

Beschlussvorschlag:

Der Ortsbeirat möge beschließen:

Der Oberbürgermeister wird gebeten, für die Sommerwochenenden in der Seepromenade (Busing) ähnlich wie auf der Berliner Seite des Groß Glienicker Sees Zugangsbeschränkungen vorzubereiten, um dem absehbaren Verkehrschaos vorzubeugen und ab Glienicker Dorfstraße nur noch Anliegerverkehr, ÖPNV, Rettungsfahrzeuge u.ä. zuzulassen. Die Beschränkungen sollten auch für die Zugänge zum Sacrower See gelten.

gez.

Alfons Wening, Hildegard Schmitt und Birgit Malik

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Beschlussverfolgung gewünscht:

Termin:

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Begründung:

Die Ortsbeiratsbeschlüsse 20/SVV/0896 (Parkverbote in der Seepromenade in Groß Glienicke in der Badesaison) und 20/SVV/0908 (Nutzungen durch Erholungssuchende und Badegäste am Sacrower und Groß Glienicker See) könnten so mit Leben gefüllt werden.

Zitat vom "Tagesspiegel Spandau" <info@leute.tagesspiegel.de> Auto-Irrsinn am Glienicker See. Die Uferpromenade in Kladow wird wieder dicht gemacht. Für immer? Nee, nur zwischen 1. Juni und 30. September - wenn der Bade-Irrsinn ausbricht. Die Genehmigung ist jetzt frisch eingetroffen. "In den letzten Jahren kam es zu untragbaren Zuständen", sagte Stadtrat Frank Bewig, CDU, gerade. "Trotz einseitigen Halteverbots auf der verlängerten Uferpromenade parkten Badegäste ihre Fahrzeuge auf beiden Seiten der Straße und blockierten Rettungswege." Folge: Notärzte und Feuerwehr kamen nicht durch - Lebensgefahr. Die Sperrung gilt zwischen der Uferpromenade Ecke Ritterfelddamm bis runter zur Gartenbaumschule Schneider. Mit ins Boot wird Ordnungsstadtrat Stephan Machulik, SPD, geholt: "Ordnungsamt und Polizei werden insbesondere an den Wochenenden jeweils die Auslastung der vorhandenen Parkmöglichkeiten überprüfen und diese angeordnete Sperrung jeweils dann in Kraft setzen, wenn die dortigen Parkraumkapazitäten ausgelastet sind", so Bewig. "Damit soll erreicht werden, dass die Anzahl der auf der Straße abgestellten Pkw auf ein vertretbares Maß reduziert und wildes Parken unterbunden wird." Anwohner und Fahrradfahrer können natürlich weiterhin durch.



**Landeshauptstadt
Potsdam**

Der Oberbürgermeister

Geschäftsbereich/FB: 47/FB Mobilität u. techn. Infrastruktur

Bearbeiter: Herr Scharf Telefon: 3256

Einreicher OBR: Groß Glienicke

Aus der
Ortsbeiratssitzung am: 15.06.2021

Datum: 15.07.2021



Sachstand / Realisierung

Prüfauftrag Beschluss - Drucksachen Nr.: 21/SVV/0706

Betreff: **Maßnahmen, um einem Verkehrschaos in den Sommermonaten vorzubeugen**

In Bearbeitung o. g. Drucksache teile ich Ihnen Folgendes mit:

Durch die Vorschriften des Straßenrechts ist der sogenannte Gemeingebrauch von öffentlichen Straßen (Nutzung für Jedermann) gesetzlich festgelegt. Es ist rechtlich unzulässig, diese im Rahmen des Straßen- und Wegerechts festgelegte Widmung der in Rede stehenden Straßen mit einer ausschließlich auf Anlieger beschränkten Nutzung mittels Verkehrszeichen zu unterlaufen. So unterliegt auch die Nutzung der vorhandenen Parkplätze diesem Gemeingebrauch. Eine Nutzungsbeschränkung der Straßen inkl. Parkplätzen nur für Anlieger ist demnach unzulässig.

Aus den rechtlichen Grundsätzen des Straßenrechts kann das beispielhaft genannte Berliner Modell nicht pauschal übernommen werden.

Das Straßen- und Wegerecht als Bestandteil des öffentlichen Sachenrechts unterliegt mit Ausnahme der Bundesstraßen und Bundesautobahnen (Bundesfernstraßengesetz) der Gesetzgebungskompetenz der einzelnen Bundesländer. Dementsprechend unterscheiden sich die Straßengesetze inhaltlich stark voneinander. Demzufolge eröffnet das Berliner Straßengesetz andere rechtliche Möglichkeiten und Verfahrensweisen als das für die Gemeindestraßen der Landeshauptstadt Potsdam anzuwendende Brandenburgische Straßengesetz.

Bei uneingeschränkt gewidmeten Verkehrsflächen können nur die enumerativ aufgeführten Ermächtigungsgrundlagen nach § 45 StVO zu Beschränkungen des Verkehrs in Betracht kommen. Jedoch ermöglichen diese in Bezug auf die in Rede stehenden Straßen, keine saisonalen Beschränkungen speziell nur auf Anliegerverkehre. Auch hier würde wiederum der Gemeingebrauch der festgelegten öffentlichen Widmung ohne entsprechende Beschränkung

Fortsetzung siehe Rückseite

i.V. J. Klein

Beigeordnete/r

Fortsetzung DS 21/SVV/0706

auf bestimmte Nutzerkreise dem allgemeinen Begehrt auf derartige Verkehrsbeschränkung der Straße entgegenstehen. Das Straßenverkehrsrecht kann das Straßenrecht nicht aushebeln. Die Anordnung solcher Verkehrseinschränkung erweist sich als derzeit unzulässig.

Die Überwachung des ruhenden Verkehrs ist das geeignete und probate Mittel, den zumeist vorsätzlich begangenen Parkverstößen, die bislang auch nur speziell an warmen Wochenendsommertagen in Erscheinung traten, entschieden zu begegnen. Kontrollen, wer Anlieger ist, gestaltet sich weitaus schwieriger. Die Ordnungsbehörden sind in Bezug auf die genannten Schwerpunkte entsprechend sensibilisiert.